

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

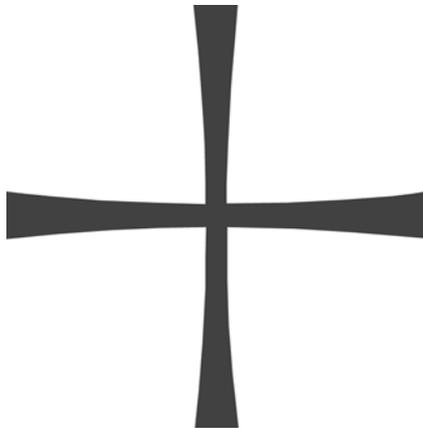
Nr. 9	28. September 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Neugestaltung des landeskirchlichen Kreuzes	158	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelsee 163
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Arolsen - Helsen	158	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Fuldabrück und Dörnhagen 164
Bildung des Gesamtverbandes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ausbach und Ransbach	158	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Ober- und Niederelsungen 164
Bildung des Gesamtverbandes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Braach und Baumbach	159	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Haunetal - Neukirchen 165
Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf	159	Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden unter der Boyneburg 166
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Hombressen - Udenhausen	160	Erweiterung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden am Meißner 166
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald - Landsburg	161	Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Bad Arolsen 167
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Neuenstein - Amt Geis	161	Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie Sommer 2006 167
Bildung des Evangelisch-reformierten Gesamtverbandes Niedermöllrich, Lohre, Niedervorschütz	162	Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2006 168
Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau	162	Amtliche Nachrichten 168

Neugestaltung des landeskirchlichen Kreuzes

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in seiner Sitzung am 2. August 2005 die Ausgestaltung des landeskirchlichen Kreuzes neu beschlossen.

Das Kreuz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck besteht aus zwei ausgefüllten gleich langen Balken. Die Balkenbreite verjüngt sich zur Mitte hin im Verhältnis 2,5:1, wobei die Verjüngung in einem leichten Bogen verläuft.

Abweichend ausgestaltete Wappen und Kreuze treten am Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses außer Kraft.



Kassel, den 16. September 2005

R i s t o w
Vizepräsident

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Arolsen - Helsen

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Arolsen und Helsen, Kirchenkreis der Twiste, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Vertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Arolsen - Helsen hat am 17. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeind-

liche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Arolsen - Helsen

Es wurde die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 mit den entsprechenden Eintragungen ohne Änderungen beschlossen, daher wird auf die Veröffentlichung der Mustersatzung im Kirchlichen Amtsblatt 2004, Seite 45 verwiesen.

Bildung des Gesamtverbandes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ausbach und Ransbach

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ausbach und Ransbach, Kirchenkreis Hersfeld, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Vertretung des Gesamtverbandes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ausbach und Ransbach hat am 11. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Gesamtverbandes
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Ausbach und Ransbach**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."

**Satzung des Gesamtverbandes
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Braach und Baumbach**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 22 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
"Die Regelungen des Abschnitts II treten zum 01.01.2006 in Kraft."

**Bildung des Gesamtverbandes
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Braach und Baumbach**

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Braach und Baumbach, Kirchenkreis Rotenburg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Braach und Baumbach hat am 20. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Bildung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf**

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf, Kirchenkreis Rotenburg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf hat am 14. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
Breitenbach, Blankenheim und Lüdersdorf**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Vorstand besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern.
Ihm gehören an:
 1. Der Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Kirchspielpfarrstelle, bei Stellenteilung mindestens der mit der Geschäftsführung nach Artikel 28a Grundordnung beauftragte Pfarrer sowie
 2. je ein von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied pro Mitgliedsgemeinde. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen."
5. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

**Bildung des
Evangelischen Gesamtverbandes
Hombressen - Udenhausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Hombressen und Udenhausen, Kirchenkreis Hofgeismar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige

ge Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Hombressen - Udenhausen hat am 18. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des
Evangelischen Gesamtverbandes
Hombressen - Udenhausen**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "des Kirchlichen Rentamtes" die Worte eingefügt: "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen (Rentamt)".
2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
3. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
4. In § 11 Absatz 1 wird das Wort "zweimal" durch das Wort "einmal" ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Worten "der Mitglieder" die Worte "eines jeden Kirchenvorstandes" eingefügt.
6. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
7. § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 €, überschreiten,"
8. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung."

Ihm gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
3. drei weitere Mitglieder der Mitgliedsge-
meinden.

Für die Mitglieder nach 3. ist je ein Stellvertre-
ter zu entsenden. Es muss jede Kirchengeme-
inde mit mindestens zwei Mitgliedern im
Verbandsvorstand vertreten sein.

Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
müssen die geschäftsführenden Personen
nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

9. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechs-
mal" durch die Worte "soll dreimal" und das
Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt und
es wird folgender Satz 4 angefügt: "Dabei muss
jede Gemeinde vertreten sein."
10. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das
Wort "oder" ersetzt.

**Bildung
des Evangelischen Gesamtverbandes
Kellerwald - Landsburg**

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen und
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Jes-
berg, Elnrode/Strang, Hundshausen, Schlierbach,
Waltersbrück, Dorheim, Densberg und Moischeid,
Kirchenkreis Fritzlar, haben durch übereinstimmen-
de Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes
über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evan-
gelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom
18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt
geändert durch Kirchengesetz vom 26. November
2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtver-
bandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsver-
tretung des Evangelischen Gesamtverbandes Kel-
lerwald - Landsburg hat am 8. Mai 2005 auf der
Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeind-
liche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl.
S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband
beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird
die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2
angezeigte Satzung nachstehend bekannt
gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
des Evangelischen Gesamtverbandes
Kellerwald - Landsburg**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche
Gesamtverbände vom 3. Februar 2004
(KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen
beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die jeweiligen Kirchenvorstände wählen aus
ihrer Mitte:
in der Kirchengemeinde
Jesberg: 3 Mitglieder
in der Kirchengemeinde
Elnrode/Strang: 1 Mitglied
in der Kirchengemeinde
Hundshausen: 1 Mitglied
in der Kirchengemeinde
Schlierbach: 1 Mitglied
in der Kirchengemeinde
Waltersbrück: 1 Mitglied
in der Kirchengemeinde
Dorheim: 1 Mitglied
in der Kirchengemeinde
Densberg: 2 Mitglieder
in der Kirchengemeinde
Moischeid: 1 Mitglied.
Für jedes dieser Mitglieder ist eine Stellvertre-
tung zu wählen. Zusätzlich gehören der Ver-
bandsvertretung die geschäftsführenden Per-
sonen nach Artikel 28a der Grundordnung der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
an.
2. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das
Wort "oder" ersetzt.

**Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes
Neuenstein - Amt Geis**

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-reformier-
ten Kirchengemeinden Obergeis, Untergeis, Git-
tersdorf und Aua, Kirchenkreis Hersfeld, haben
durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2
des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweck-
verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhes-
sen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Ver-
bandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchenges-
etz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die
Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die
vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverban-
des Neuenstein - Amt Geis hat am 11. Mai 2005
auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchen-
gemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar
2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamt-
verband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Neuenstein - Amt Geis

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden nach § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.

Bildung des Evangelisch-reformierten Gesamtverbandes Niedermöllrich, Lohre, Niedervorschütz

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Niedermöllrich, Lohre und Niedervorschütz, Kirchenkreis Homberg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelisch-reformierten Gesamtverbandes Niedermöllrich, Lohre, Niedervorschütz hat am 16. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelisch-reformierten Gesamtverbandes Niedermöllrich, Lohre, Niedervorschütz

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."

Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Altefeld, Datterode, Grandenborn, Lüderbach, Netra, Rambach, Renda, Rittmannshausen, Röhrda und Weißenborn, Kirchenkreis Eschwege, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau hat am 31. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvertretung gehören 20 Mitglieder an. Jedes Kirchspiel entsendet fünf Mitglieder, darunter die geschäftsführenden Personen gemäß Artikel 28a der Grundordnung. Jede Kirchengemeinde muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen."
2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Vorstand besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.
Ihm gehören an:
 1. das vorsitzende Mitglied
 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 3. sechs weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Vorstandes muss eine geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung pro Pfarrstelle sein."
3. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Dem Vorstand gehören als beratendes Mitglied an: die Leitung des Kirchlichen Rentamtes bzw. als deren Vertretung die zuständige sachbearbeitende Person."
4. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelsee

Landeskirchenamt Kassel, den 6. September 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhausen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen, Kirchenkreis des Eisenbergs, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige

ge Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelsee hat am 1. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelsee

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvertretung gehören an:
 1. die dem Vorstand von Amts wegen angehörenden Mitglieder nach § 14 Absatz 1 Nr. 1
 2. von dem Kirchenvorstand einer Mitglieds-gemeinde jeweils aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und zwar für die Kirchengemeinde

Adorf	3 Mitglieder
Rhenegge	2 Mitglieder
Sudeck	1 Mitglied
Flechtdorf	2 Mitglieder
Benkhausen	1 Mitglied
Wirmighausen	2 Mitglieder
Heringhausen	1 Mitglied
Giebringhausen	1 Mitglied
Ottlar	1 Mitglied
Stormbruch	1 Mitglied

Zu den Mitgliedern nach Satz 1 müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehören. Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 ist eine Stellvertretung zu wählen."

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Dem Vorstand gehören an:
 1. die Inhaber der Pfarrstellen der Mitglieds-gemeinden. Bei Stellenteilungen jedoch nur ein vom Kirchenvorstand beauftragter Inhaber eines Teils der Stelle, regelmäßig der, dem die Geschäftsführung obliegt.
 2. ein Mitglied je Kirchengemeinde. Sind mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchspiel verbunden, wird ein Mitglied je Kirchspiel gewählt.
§ 10 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei Mitgliedern von Kirchspielen die

geschäftsführende Person der Muttergemeinde Mitglied sein muss. Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 ist eine Stellvertretung zu wählen."

3. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
4. In § 22 wird nach den Worten "Diese Satzung tritt" eingefügt: "am 01.01.2006".

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Fuldabrück und Dörnhagen

Landeskirchenamt Kassel, den 6. September 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Fuldabrück und Dörnhagen, Kirchenkreis Melsungen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Fuldabrück und Dörnhagen hat am 21. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Fuldabrück und Dörnhagen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 4 Absatz 1 wird nach dem Wort "Öffentlichkeitsarbeit," das Wort "Gemeindebrief" eingefügt.
2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."

3. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.

4. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"Die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführung in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) gelten entsprechend mit der Ausnahme, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt."

5. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."

6. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Dem Verbandsvorstand gehören folgende Mitglieder an:
 1. das vorsitzende Mitglied,
 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
 3. ein weiteres Mitglied je Mitgliedsgemeinde, für das eine Stellvertretung zu wählen ist.
 Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

7. § 22 wird ergänzt um den Satz:
"Die Regelungen des Abschnitts II treten zum 01.01.2006 in Kraft."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Ober- und Niederelsungen

Landeskirchenamt Kassel, den 7. September 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Oberelsungen und Niederelsungen, Kirchenkreis Wolfhagen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Ober- und Niederelsungen hat am 19. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Ober- und Niederelsungen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "des Kirchlichen Rentamtes" die Worte "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen" eingesetzt.
2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
3. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Worte "eines jeden Kirchenvorstandes" eingefügt.
5. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
6. § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 €, überschreiten,"
7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
"Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.
Ihm gehören an:
 1. das vorsitzende Mitglied
 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 3. je ein weiteres Mitglied der Mitgliedsgemeinden,
 4. je ein Mitglied aus den Mitgliedsgemeinden, die nicht 1. oder 2. entsenden.
 Für die Mitglieder nach 3. und 4. ist je eine Stellvertretung zu entsenden. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

8. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" und "vier" durch die Worte "sollte dreimal" und "sieben" ersetzt.
9. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
"Dabei muss jede Gemeinde vertreten sein."
10. In § 21 Absatz 1 werden nach den Worten "des Kirchlichen Rentamtes" die Worte "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen" eingefügt.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Haunetal - Neukirchen

Landeskirchenamt Kassel, den 12. September 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Kruspis, Neukirchen, Oberstoppel und Odensachsen, Kirchenkreis Hersfeld, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Haunetal - Neukirchen hat am 2. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Haunetal - Neukirchen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."

2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
1. das vorsitzende Mitglied,
 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 3. drei weitere Mitglieder, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Dabei muss jede Kirchengemeinde durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

**Bildung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
unter der Boyneburg**

Landeskirchenamt Kassel, den 12. September 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Hoheneiche, Mitterode und Wichmannshausen, Kirchenkreis Eschwege, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden unter der Boyneburg hat am 16. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
unter der Boyneburg**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

**Erweiterung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
am Meißner**

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Velmeden und Hausen, Kirchenkreis Witzenhausen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), den Beitritt zu dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden am Meißner beschlossen. Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes hat am 20. Juni 2005 dem Beitritt zugestimmt und am 21. Juni 2005 die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Verbandsgesetzes hat das Landeskirchenamt den Beitritt und die nachstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden am Meißner

Die Satzung vom 3. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

1. in § 3 Absatz 1 wird angefügt:
"4. die Evangelische Kirchengemeinde Hausen
5. die Evangelische Kirchengemeinde Velmeden."
2. In § 14 Absatz 1 werden die Worte "fünf" und "drei" durch die Worte "acht" und "sechs" ersetzt.

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Bad Arolsen

Landeskirchenamt Kassel, den 22. August 2005

Die beteiligten Verbandsgemeinden und die Kreissynode des Kirchenkreises der Twiste des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Bad Arolsen haben durch übereinstimmende Beschlüsse folgende Änderungen der Satzung des Zweckverbandes vom 10.12.1998 (KABI. S. 178), beschlossen:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die im Zweckverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden entsenden in die Verbandsvertretung wie folgt:
Bad Arolsen 8, Mengerlinghausen 6, Landau 3, Helsen 3, Massenhausen 2, Schmillinghausen 2 und Wetterburg 2 Vertreter.
Darunter sollte jeweils der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes sein. Ferner entsendet die Kreissynode ein Mitglied in die Verbandsvertretung."
2. In § 7 Nr. 6 wird das Wort "Verbandsversammlung" durch das Wort "Verbandsvertretung" ersetzt.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186) hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie

Sommer 2006

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen Waldeck
für die
Theologische Zwischenprüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. Februar 2006 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABI S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note "Ausreichend" bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,

14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),
15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Herbst 2006

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Zweite Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Herbst 2006) sind bis zum 10. Januar 2006 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang
2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern "Biblische Theologie" und "Systematische Theologie"
7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrerinnen Stephanie **Fink** in Birstein, Ortsteil Unterreichenbach, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Unterreichenbach, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer extr. Ingo **Frank** in Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Flechtdorf, Kirchenkreis des Eisenbergs, mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer Heinz-Georg **Henning** in Künzell erneut zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Pfarrerinnen Rita **Schuppe-Naumann** in Waldeck, Stadtteil Höringhausen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Waldeck-Höringhausen, Kirchenkreis des Eisenbergs, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Bereichsleiter Pfarrer Matthias **Steinleitner** in Fuldabrück zum Pfarrer der 2. landeskirchlichen Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers an Justizvollzugsanstalten in Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer Dr. Matthias **Viertel** in Hofgeismar erneut zum landeskirchlichen Pfarrer für die Zeit vom 16. September 2005 bis längstens zum 31. Oktober 2007

Beauftragt:

Pfarrer extr. Daniel **Bormuth** in Göttingen mit der Versehung der Pfarrstelle Bad Zwesten, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 16. Oktober 2005

Pfarrerinnen extr. Petra **Schwermann** in Baunatal, Stadtteil Großenritte, mit der Versehung der Pfarrstelle Bad Hersfeld-Johanneskirche, Kirchenkreis Hersfeld, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer Christian Ferdinand **Trebing** in Altenstadt mit den Aufgaben eines Pfarrers im Ehrenamt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrerinnen Marita **Fehr** in Wolfhagen, Stadtteil Altenhasungen, erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Wolfhagen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer Martin **Vogel von Frommannshausen-Schubart** in Schmalkalden erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Schmalkalden für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer Martin **Vogel von Frommannshausen-Schubart** in Schmalkalden mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Schmalkalden für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2005

Beurlaubt:

Pfarrer Dr. Reinhard **Weber** in Fronhausen nach § 50 b des Pfarrerdienstgesetzes für die Zeit vom 1. September 2005 bis zum 30. Juni 2008

Verlängert:

Die Beauftragung von Pfarrer extr. Steffen **Griesel** in Herleshausen, Ortsteil Nesselröden, mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Oktober 2005 hinaus bis zum 31. Oktober 2006

Die Beurlaubung von Pfarrerin Dagmar **Henning** in Athen (Griechenland) nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Oktober 2005 hinaus bis zum 31. Oktober 2006

Die Beauftragung von Pfarrerin extr. Insa **Meyer** in Lahntal mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Oktober 2005 hinaus bis zum 31. Oktober 2006

Die Martins-Medaille wurde verliehen:

Bankdirektor a. D. Joachim **Everling** in Rodenbach am 22. August 2005

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer im Ehrenamt Christian Ferdinand **Trebing** in Altenstadt in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Eichen, Kirchenkreis Hanau-Land, mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Aufgehoben:

Die Ernennung von Pfarrer Andreas **Fink** in Birstein, Ortsteil Unterreichenbach, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Unterreichenbach, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. September 2005

Die Beauftragung von Pfarrer Dietmar **Gerstenberger** in Brotterode mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Schmalkalden für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2005

Der Predigtauftrag von Bereichsleiter Pfarrer Matthias **Steinleitner** in Fuldabrück in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Wollrode, Kirchenkreis Melsungen, mit Wirkung vom 1. November 2005

Der Predigtauftrag von Pfarrer Dr. Reinhard **Weber** in Fronhausen in der Kirchengemeinde Marburg-Universitätskirche, Kirchenkreis Marburg-Stadt, am 16. August 2005

Beendet:

Das privatrechtliche Dienstverhältnis von Pfarrer Christian Ferdinand **Trebing** in Altenstadt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Hünfeld, Kirchenkreis Fulda (erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Wetter, Kirchenkreis Marburg-Land (erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

Bei der folgenden Pfarrstelle bietet der jeweilige Stelleninhaber die Reduzierung des Umfangs seines Dienstverhältnisses auf die Hälfte an, um die Pfarrstelle gemeinsam mit einem anderen Pfarrer gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes zu versorgen. In diese Pfarrstellen kann jeweils ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen wer-

den, bei Gemeindepfarrstellen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

Nassenerfurth, Kirchenkreis Homberg
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. Oktober 2005 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183